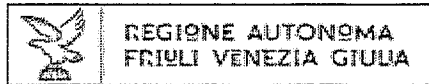


LAND  KÄRNTEN



REGIONE DEL VENETO

Zivilschutzabkommen
im Rahmen des EVTZ
„Euregio Senza Confini – Euregio Ohne Grenzen mbH“

zwischen

dem Bundesland
Kärnten
(Republik Österreich)

der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien
(Republik Italien) und

der Region
Veneto
(Republik Italien)

Triest, 22. Dezember 2014

Die Autonome Region Friaul Julisch Venetien (Republik Italien), vertreten durch Präsidentin Debora Serracchiani, die Region Veneto (Republik Italien), vertreten durch Präsident Luca Zaia, und das Bundesland Kärnten (Republik Österreich), vertreten durch Landeshauptmann Peter Kaiser,

VORAUSGESCHICKT, dass

- die Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 geänderten Fassung vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der nationalen Rechtsordnungen einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – errichten können;

- der italienische Staat und der österreichische Staat die Verordnung Nr. 1086/2004 mit dem Gesetz Nr. 88 vom 7. Juli 2009 bzw. mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2008 umgesetzt haben;

- das Bundesland Kärnten, die Autonome Region Friaul Julisch Venetien und die Region Veneto nach erfolgter staatlicher Genehmigung mit DPCM [*Dekret des Präsidenten des Ministerrates*] vom 13. Juli 2012 durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde am 27. November 2012 in Venedig den EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“ mit Sitz in Triest gegründet haben;

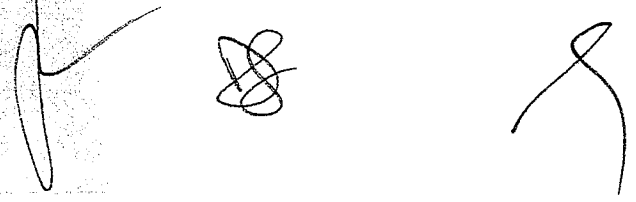
- der EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“ unter der Nr. 4 des nationalen EVTZ-Registers beim Ministerratspräsidium eingetragen wurde und damit eine Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts erwarb, und danach unter der Nr. 33 des EVTZ-Registers des Ausschusses der Regionen eingetragen wurde;

- der EVTZ die Geschäftsordnung verabschiedet und die Bestellung der Organe vorgenommen hat;

- die Satzung des EVTZ Maßnahmenbereiche wie Energie- und Umweltressourcen, Abfallwirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Logistik, Kultur, Sport, Bildung und höhere Bildung, Gesundheit und Soziales, Zivilschutz, Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie, Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Infrastrukturen des Kommunikationsbereichs, Beschäftigung, Berufsausbildung und Handel festlegt;

- die vorrangigen Bereiche des EVTZ unter die thematischen Ziele der EU-Programmplanung 2014-2020 fallen;

- das Bundesland Kärnten, die Autonome Region Friaul Julisch Venetien und die Region Veneto die Förderung und Entwicklung von Initiativen für vorrangig halten, die darauf hinzielen, in den jeweiligen Gebieten ein koordiniertes Vorgehen zur Stärkung der Zivilschutzaktivitäten zu festigen;



- der EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“ die grenzüberschreitende territoriale Einrichtung ist, die es vermag, in ihrem Gebiet gemeinsame Vorgehensweisen zur Stärkung der Zivilschutzstätigkeiten vorzusehen und umzusetzen.

AUFGRUND des gemeinsamen Willens, die grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien, der Region Veneto und dem Bundesland Kärnten in Zivilschutzangelegenheiten zu stärken;

IN DER ERWÄGUNG, dass der EVTZ in der Europäischen Union der geeignete Rahmen für die Festlegung einer gemeinsamen Entwicklungs- und Maßnahmenstrategie im Hinblick auf die Funktion ist, die die Regionen ausüben, um den Bedürfnissen gemäß den Kriterien der Subsidiarität und der Bürgernähe gerecht zu werden;

IN ANBETRACHT des Willens der Partnerregionen des EVTZ, die in ihren jeweiligen Gebieten vorhandenen Planungspotentiale und Synergien zu nutzen, um ein gemeinsames Entwicklungsprogramm im Bereich des Zivilschutzes als vorrangig zu definieren;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Autonome Region Friaul Julisch Venetien, die Region Veneto und das Bundesland Kärnten ein gemeinsames Interesse daran haben, neue Aktivitäten zu lancieren bzw. die als EVTZ im Bereich des Zivilschutzes bereits begonnenen Kooperationen fortzusetzen;

ANGESICHTS der Notwendigkeit, dass die in der Satzung des EVTZ vorgesehenen Kooperationstätigkeiten, insbesondere im Bereich des Zivilschutzes, auf koordinierte Weise auch im Rahmen der europäischen Instrumente für die europäische territoriale Zusammenarbeit und der direkt von der EU verwalteten Programmen umgesetzt werden;

VEREINBAREN DIE PARTEIEN

wie folgt:



ABSCHNITT I ALLGEMEINE ASPEKTE

Artikel 1 (Ziel des Abkommens)

1. Da sich der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto der Naturgefahren bzw. der durch menschliche Einwirkung bedingten Gefahren, welche die Bevölkerungen betreffen können, ebenso bewusst sind wie der Notwendigkeit, dass gegenseitige Unterstützung in Krisensituationen zeitnah sein muss, und sie entschlossen sind, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zu verstärken und zu verbessern, bekunden sie ihren Willen, die größtmögliche gegenseitige Zusammenarbeit zu verfolgen und die notwendigen Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit der benachbarten Bevölkerungen, der Sachwerte, der Siedlungen und der Umwelt in Notfällen oder bei Bedrohungen, einschließlich Waldbrände, unter Nutzung von Synergien abzustimmen.

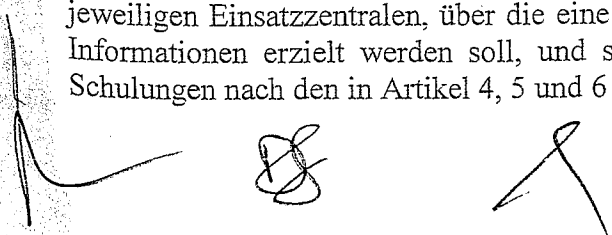
Artikel 2 (Durchführungsmaßnahmen)

1. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto äußern die Absicht, sich gemeinsam an folgenden Tätigkeiten zu beteiligen:
 - A- Früherkennung und Prävention von Naturkatastrophen, Datenaustausch in Echtzeit und zeitnahe Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Krisensituationen;
 - B- gegenseitige Unterstützung in Notsituationen und Koordinierung der Hilfseinsätze für die betroffenen benachbarten Bevölkerungen.

ABSCHNITT II FRÜHERKENNUNG, PRÄVENTION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 3 (Früherkennung, Prävention von Naturkatastrophen und Informationsaustausch)

1. Um die Tätigkeiten der Früherkennung, Prävention und des Austausches von Informationen von gemeinsamem Interesse im Bereich des Zivilschutzes zu implementieren, schaffen der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Venetien eine Verbindung zwischen den jeweiligen Einsatzzentralen, über die eine zeitnahe gegenseitige Mitteilung aller relevanten Informationen erzielt werden soll, und setzen den Wissensaustausch sowie gemeinsame Schulungen nach den in Artikel 4, 5 und 6 vorgesehenen Modalitäten um.



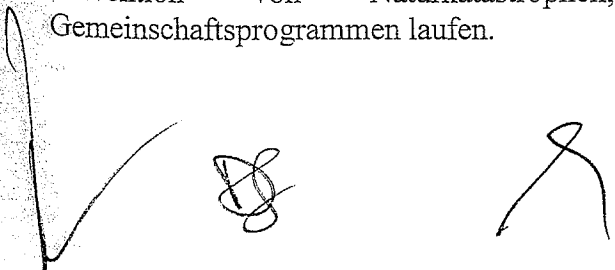
Artikel 4
(Verbindung zwischen den Einsatzzentralen)

1. Für den Zivilschutz des Landes Kärnten ist die Einsatzzentrale die Landesalarm- und Warnzentrale Kärnten in Klagenfurt; für die Autonome Region Friaul Julisch Venetien ist die Einsatzzentrale das Centro Funzionale – Sala operativa regionale in Palmanova; für die Region Veneto ist die Einsatzzentrale für Zivilschutz das COREM - Centro operativo regionale di coordinamento in emergenza in Venedig-Marghera.
2. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto beabsichtigen, die Verbindung ihrer Einsatzzentralen auf folgende Weise zu realisieren:
 - A- durch Schaffung eines effizienten Systems für Datenübertragung und -empfang zwischen den jeweiligen Einsatzzentralen, um in Echtzeit einen gegenseitigen Austausch der von den seismischen und hydrometeorologischen Überwachungsnetzen erfassten und verfügbaren Daten sowie der von den Wetterradarsystemen, die in den jeweiligen Gebieten installiert sind, erfassten Daten vorzunehmen;
 - B- durch Einrichtung einer Videokonferenzverbindung zwischen ihren Einsatzzentralen.
3. Die Verwendung der unter Punkt 2 erwähnten Daten erfolgt ausschließlich intern in den jeweiligen Zivilschutzeinrichtungen und zu Hilfeinsatzzwecken.
4. Die technischen Modalitäten der Datenübertragung und der Videokonferenzverbindung werden gemeinsam festgelegt.

Artikel 5
(Meldungen und Alarmer an die Zivilschutzbehörden)

1. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto verpflichten sich über die jeweiligen Einsatzzentralen zu zeitnahen gegenseitigen Mitteilungen über Bedrohungen oder bestehende Krisensituationen, welche die benachbarten Bevölkerungen, Sachwerte, Siedlungen und die Umwelt in der Nähe der Grenzgebiete gefährden können.
2. Die Modalitäten dieser Mitteilungen werden gemeinsam festgelegt.

Artikel 6
(Wissensaustausch)

1. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto legen ein Programm regelmäßiger Treffen zwischen den technischen Einheiten der jeweiligen Einrichtungen fest.
 2. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto beabsichtigen, den Austausch von Kenntnissen über die jeweiligen relevanten technischen und wissenschaftlichen Fortschritte für Zivilschutzzwecke zu initiieren, auch durch Inangriffnahme gemeinsamer Projekte für die weitere Entwicklung und Anwendung in den Bereichen der Früherkennung und Prävention von Naturkatastrophen; solche Projekte können unter Gemeinschaftsprogrammen laufen.
- 

Artikel 7
(Gemeinsame Schulungen)

1. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto organisieren gemeinsame Schulungen und Übungen, um die gegenseitigen Einsatzabläufe in Krisensituationen auszutauschen und eventuell einige Abläufe gemeinsam festzulegen.
2. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto kooperieren auch in der Aus- und Weiterbildung von sowohl freiwilligem als auch professionellem Zivilschutzpersonal, durch Austausch von Unterrichtenden, Ausbildern, Experten, Gruppen und Unterrichtsmaterial, auf der Basis von Schulungsprogrammen, die sie jährlich im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erstellen, sowie durch Austausch gegenseitiger Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung im Zivilschutz.

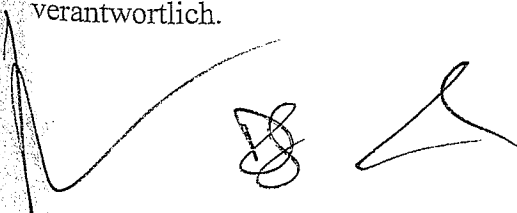
ABSCHNITT III
GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG IN NOTSITUATIONEN UND
KOORDINIERUNG DER HILFSEINSÄTZE

Artikel 8
(Anforderung von Hilfeinsätzen)

1. In Notfallsituationen in ihren eigenen Gebieten können der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto über ihre jeweiligen Einsatzzentralen gegenseitige Hilfeinsätze anfordern.
2. Die Anforderung eines Hilfeinsatzes kann auch durch Versenden des „Notfallformulars“ erfolgen, das diesem Abkommen beigelegt ist und einen wesentlichen Bestandteil dessen bildet.

Artikel 9
(Hilfeinsätze)

1. Die gegenseitige Hilfe kann, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, im Entsenden von technischen Fachkräften, Freiwilligenteams, in der Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten, von Hilfsgütern für die betroffene benachbarte Bevölkerung sowie in jeder sonstigen Tätigkeit bestehen, die für das Überwinden einer Notsituation sinnvoll ist.
2. Der Zivilschutz, der Hilfe anfordert, muss eine angemessene logistische sowie sprachliche Unterstützung für die Einsatzkräfte durch Zuweisung von Dolmetschern gewährleisten.
3. Der Zivilschutz, der Hilfe anfordert, ist für die Leitung und Koordinierung der Einsätze verantwortlich.



ABSCHNITT IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

(Finanzielle Aspekte und Versicherungsschutz)

1. Der Zivilschutz, der Hilfe anfordert, trägt nur die Kosten für die logistische Unterstützung vor Ort, bis die Hilfseinsätze abgeschlossen sind.
2. Der Zivilschutz des Landes Kärnten, der Zivilschutz der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und der Zivilschutz der Region Veneto gewährleisten, dass die bei Hilfseinsätzen im Nachbargebiet eingesetzten Zivilschutzkräfte mit einem angemessenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ausgestattet sind.

Artikel 11

(Internationale Übereinkommen und Gepflogenheiten)

1. Die Vereinbarung hat keine Auswirkung auf bestehende Rechte und Pflichten des Zivilschutzes des Landes Kärnten, des Zivilschutzes der Autonomen Region Friaul Julisch Venetien und des Zivilschutzes der Region Veneto, die aus anderen internationalen Übereinkommen und Konventionen oder aus den jeweiligen Rechtsordnungen resultieren.
2. Die übliche Zusammenarbeit der Gemeinden entlang der Staatsgrenze bleibt unverändert.

Artikel 12

(Gültigkeit des Abkommens)

1. Diese Vereinbarung besteht aus 8 (acht) Kopien, vier Kopien in italienischer und vier Kopien in deutscher Sprache und gilt ab dem Datum der Unterzeichnung.
2. Diese Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2020 gültig und wird stillschweigend verlängert, außer einer der Partner teilt innerhalb von 90 Tagen vor der natürlichen Ablauffrist etwas Gegenteiliges mit.

Triest, 22. Dezember 2014

DER
LANDESHAUPTMANN
von Kärnten

Peter Kaiser



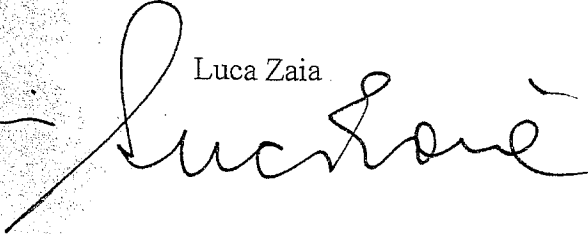
DIE PRÄSIDENTIN
der Autonomen Region
Friaul Julisch Venetien

Debora Serracchiani



DER PRÄSIDENT
der Region Veneto

Luca Zaia



Landesalarm - und Warnzentrale Kärnten
 Tel +43 (0)463 36043 Fax: +43 (0)463 382215

Regione del Veneto -Sala Operativa Regionale
 Tel: +39 041 6694009 Fax: +39 041 2794013
 sala.operativa@regione.veneto.it

Landesalarm - und Warnzentrale Kärnten Tel +43 (0)463 36043 Fax: +43 (0)463 382215

Regione del Veneto -Sala Operativa Regionale Tel: +39 041 6694009 Fax: +39 041 2794013
 sala.operativa@regione.veneto.it

ACCORDO IN MATERIA DI PROTEZIONE CIVILE NELL'AMBITO DEL GECT EUROREGIONE SENZA CONFINI
 Vereinbarung in Sachen Katastrophenschutz im Rahmen von GECT EUROGEGIO OHNE GRENZEN

EMERGENZA: richiesta di soccorso/NOTSTAND: Hilfsanfrage

CON RIFERIMENTO AGLI ARTT. 8 ED 9 DELL'ACCORDO E' IN CORSO / SI E' VERIFICATO:
 GEMÄSS ART. 8 UND 9 DES GRENZÜBERSCHREITENDEN KOOPERATIONSPROTOKOLLS FINDET STATT / HAT STATTGEFUNDEN:

ESERCITAZIONE Zivilschutzübung

TERREMOTO DI INTENSITA'/
 ERDBEBEN DER STÄRKE

FRANA/
 ERDRÜTSCH ALLUVIONE/HOCHWASSER LOCALITÀ/ ORT _____

COMUNE/ GEMEINDE _____ COORDINATE/ Koordinaten _____

IL RESPONSABILE SUL POSTO E' / DER LEITER VOR ORT IST: _____

SUL POSTO SONO INOLTRE PRESENTI/ VOR ORT SIND WEITERS ANWESEND:

SI RICHIEDE L'INVIO D'IBANTRAGT WIRD DIE SENDUNG VON:		VORBEREITET WIRD DIE SENDUNG VON/ SI PREDISPONE L'INVIO DI/	
PERSONALE SPECIALIZZATO/FACHPERSONAL:	N°/ANZ.	FACHPERSONAL/PERSONALE SPECIALIZZATO:	ANZIN°:
AUTOMEZZI/KRAFTFAHRZEUGE:	N°/ANZ.	AUTOMEZZI/KRAFTFAHRZEUGE:	ANZIN°:
VIVERI/NAHRUNGSMITTEL:	N°/ANZ.	NAHRUNGSMITTEL/VIVERI:	ANZIN°:
TENDEZELLE:	N°/ANZ.	ZELTE/TENDE:	ANZIN°:
AEROMOBILI/FLUGZEUGE:	N°/ANZ.	FLUGZEUGE/ AEROMOBILI:	ANZIN°:
	N°/ANZ.		ANZIN°:
	N°/ANZ.		ANZIN°:

IL RITROVO E' SITUATO IN LOCALITÀ/
 TREFFPUNKT IST IN DER ORTSCHAFT ^{3b} _____

GESCHÄTZTE ANKUNFTSZEIT VOR ORT/TEMPO
 STIMATO DI ARRIVO SUL POSTO: _____

ÖSTERREICHISCHER LEITER VOR ORT/RESPONSABILE
 AUSTRIACO SUL POSTO: _____

OPERATORE/
 MITARBEITER: _____

OPERATORE/
 MITARBEITER: _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____